

26.11.97

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts
(Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)**

Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrats am 28. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 5 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:
‘5 a. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

**“ § 19 a
Grundgehalt während der Probezeit**

Abweichend von § 19 Absatz 1 bestimmt sich das Grundgehalt für die Dauer der nach den maßgeblichen laufbahnrechtlichen Vorschriften abzuleistenden Probezeit aus der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe; besteht eine solche nicht, beträgt es 90 vom Hundert des nach § 19 maßgeblichen Grundgehaltes. Satz 1 findet keine Anwendung auf Ämter der Besoldungsordnung A unterhalb von Besoldungsgruppe A 6. Bei einer Verkürzung der Probezeit gilt Satz 1 in einem Amt
der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 mindestens ein halbes Jahr,
der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 mindestens ein Jahr,
der übrigen Besoldungsgruppen mindestens eineinhalb Jahre
seit dem Beginn der Probezeit.”’

2. Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19 a eingefügt:
‘19 a. Nach § 82 wird folgender § 83 angefügt:

**“ § 83
Übergangsregelungen zur Absenkung der Eingangsbesoldung aus
Anlaß des Versorgungsreformgesetzes 1998**

§ 19 a in der Fassung des Versorgungsreformgesetzes 1998 gilt nur für diejenigen Besoldungsempfänger, deren Probezeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat.”’

Begründung

Mit der Regelung wird - wie außerhalb des öffentlichen Dienstes weitgehend üblich - eine besondere Bezahlungsregelung während der Probezeit eingeführt. Sozialen Belangen Rechnung tragend bezieht sich die Regelung nicht auf die Besoldungsempfänger in den niedrigsten Ämtern.

Der Maßnahme ist insbesondere auch eine Leistungskomponente insoweit immanent, als die Dauer der Probezeit - laufbahnabhängig im Regelfall 1-3 Jahre - bei (besonders) guter Bewährung in bestimmten Fällen gekürzt werden kann. Im übrigen sind von der Regelung erstmals auch "Seiteneinsteiger" erfaßt, da Probebeamtenverhältnisse regelmäßig jeder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgeschaltet sind.

Mit der Neuregelung werden einerseits Einsparungen erzielt (Bund, Ländern und Gemeinden jährlich ca. 500 bis 600 Mio. DM), die andererseits aus der Sache heraus den Betroffenen verständlich zu machen sein werden, weil die niedrigere Bezahlung in der Bewährungszeit außerhalb des öffentlichen Dienstes weit verbreitet ist. Über die Nichteinbeziehung der untersten Besoldungsgruppen hinaus, ist die Maßnahme auch insofern sozial ausgewogen, als sich die "Betroffenheit" derzeit etwa wie folgt darstellt:

mittlerer Dienst:	ca. 2.000 DM
mittlerer Polizeivollzugsdienst:	ca. 3.000 DM
allgemeiner gehobener Dienst	ca. 6.000 DM
Lehrer gehobener Dienst	ca. 10.000 DM
höherer Dienst	ca. 20.000 DM

- jeweils durchschnittliche Minderung des Lebenszeiteinkommens -

Die Einführung einer gesonderten Probezeitbesoldung widerspricht auch nicht den Intentionen des Dienstrechtsreformgesetzes (Stärkung der Eingangsbesoldung junger Familien), weil nach der - leistungsabhängigen - Probezeit der erstrebte Effekt, nämlich steilerer Anstieg der Besoldung als bisher, unmittelbar einsetzt.

Betroffen sind lediglich solche Besoldungsempfänger, deren Probezeit nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung beginnt. Der Vertrauensschutz in das bisherige Recht ist dadurch voll gewährleistet.